



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35, 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist ab dem **22.03.21** der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung ist der Betrieb einer Notbetreuung. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
 - a. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 - b. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.Dies gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, z.B. schwere Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Die berufliche Unabkömmlichkeit ist von Arbeitnehmern mittels einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen oder

c. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

3. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen sind hiervon nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

a. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen oder

b. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.03.21 in Kraft. Sie gilt bis 02.04.21. Sie tritt vorher außer Kraft, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 sinkt.

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall steigt die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner seit Wochen sprunghaft an. So lag sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen CoronaVO mit den vorgesehenen Lockerungen am 08.03.21 bei 172,3. Stand 17.03.21 lag sie bei 270,9. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Aufgrund der hohen Inzidenz sind keine weiteren Lockerungen nach der CoronaVO möglich. Aufgrund der Situation gilt bereits die nächtliche Ausgangsbeschränkung von 21.00 Uhr- 5.00 Uhr. Weiterhin wurde entgegen § 1 f Abs. 3 Nr.1a CoronaVO der Präsenzunterricht an Grundschulen auf einen Wechselbetrieb angeordnet. Die Klassen 5 und 6 sind abweichend von § 1 f Abs.3 Nr. 1b CoronaVO im Fernunterricht. Die zulässige Anzahl von Kunden in Einzelhandelsbetrieben wurde von den aufgrund der CoronaVO zulässigen 10 m² pro Kunde per Allgemeinverfügung auf 20 m² pro Kunde hochgesetzt.

Das Ausbruchsgeschehen im Landkreis wird zunehmend diffus und immer mehr Fälle können keiner Ausbruchsquelle zugeordnet werden. Weiterhin sind bereits in 35 Kindertagesstätten im Landkreis Fälle positiv getesteter Kinder oder Mitarbeitender aufgetreten. Auch in diesen Fällen wurde die Ansteckung durch Virusmutationen nachgewiesen. Die Einrichtungen sind in der Folge nach den Vorgaben des Landes zu schließen.

Trotz der getroffenen Maßnahmen ist nicht absehbar, dass die Infektionszahlen stagnieren oder gar zurückgehen.

II. Rechtliche Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1-3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt.

Das Landratsamt, Gesundheitsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 16, § 33 Nr. 1 und 2 IfSG.

Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV2 Virus treffen.

U.a. können nach § 28 a Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG die Schließung von Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 Abs.1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege angeordnet werden. Die Anordnungen stehen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Seit 22.2.21 dürfen die Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen wieder betrieben werden. In der Folge sind im Landkreis Schwäbisch Hall Stand 17.03.21 in 35 Kitas zahlreiche Infektionen mit dem SARS-CoV2 Virus u.a.mit der hochansteckenden und auch für jüngere Personen gefährliche Mutation B1.1.7 aufgetreten.

Die Schließung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege sind daher geeignet, diese Infektionsherde einzudämmen.

Die Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV 2 Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Gerade bei der Betreuung von Kitakinder ist die Einhaltung der o.g. Maßnahmen gegen eine Ansteckung mit dem Virus nicht möglich. Die Kinder übertragen das Virus auf Eltern und Geschwister weiter und diese wiederum in Schule bzw. am Arbeitsplatz. Durch eine Schließung wird dieser Ausbreitungsweg verhindert.

Die Anordnung der Schließung ist auch erforderlich, um das Ziel der weiteren Ausbreitung des Virus zu erreichen und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung der Krankenhäuser zu verhindern.

Sie ist auch verhältnismäßig, denn eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt aufgrund des Alters der betreuten Kinder die Anordnung einer Maskenpflicht

nicht in Betracht. Auch können Kinder in diesem Alter sich nicht an die Abstandsregeln halten.

Die Schließung ist auch angemessen. Das Landratsamt verkennt nicht die Interessen der Eltern an der Aufrechterhaltung einer Kinderbetreuung, damit sie weiterhin ihren Beruf ausüben können sowie die Interessen der Kinder an der persönlichen Förderung in der Kinderbetreuung. Aus diesem Grund wurde weiterhin die Notbetreuung unter den in 2a.-c. genannten Bedingungen zugelassen. Sie entlastet Eltern, die an ihrem Arbeitsplatz unabhkömmlich sind und lässt Ausnahmen für Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen zu. Weiterhin wurde die Regelung zeitlich bis zum 02.04.21 zeitlich befristet. Sie tritt automatisch außer Kraft, wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 200 liegt.

Die Schließung dient auch dem Gesundheitsschutz der Kinder, Eltern und Erzieher/innen. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Gerade für Kinder im Kitaalter gibt es keinen Impfstoff. Auch Eltern und Erzieherinnen und Erzieher haben zu einem großen Anteil noch keine Impfung erhalten. Die Virusmutation B 1.1.7 verbreitet sich gerade auch bei jüngeren Menschen und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Daher überwiegt der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens und hier insbesondere der Krankenhäuser den Interessen der Eltern und Kinder an der Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 18.03.21

Gez.
Gerhard Bauer
Landrat

Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.